

Der Hang: Comeback als psychische Störung

Als nach atemberaubend kurzer Vorbereitung und unter Verzicht auf ernsthafte Beratung das Therapieunterbringungsgesetz (ThUG) präsentiert wurde, dachte man: Das wird in kürzester Zeit in Karlsruhe gekippt. Denn in Deutschland kann der schwer psychisch Erkrankte genauso wenig eingesperrt werden wie irgendein Gesunder – es sei denn, infolge seiner Krankheit ist er eine akute Gefahr für sich selbst oder andere. Der staatliche Eingriff in das Leben des Einzelnen, die Beseitigung seines Grundrechts auf Freiheit, bedarf nicht nur eines Gesetzes, sondern einer Legitimation: Die psychische Beeinträchtigung muss so erheblich sein, dass der Betreffende für sein Entscheiden und Handeln nicht mehr verantwortlich gemacht werden kann, so dass nun der Staat die Entscheidungen an seiner Stelle trifft. Aber das *BVerfG* sah keinerlei Problem: Ihm reicht das Vorliegen eines Gesetzes und die vermeintliche Flankierung des ThUG durch die EMRK.

Da man das ThUG nur für die Verurteilten mit gescheiterter oder nachträglich entfristeter Sicherungsverwahrung gemacht hat, denen bereits mehrfach volle Schuldfähigkeit und das Fehlen einer überdauernden psychischen Störung attestiert worden war, brauchte es eines neuen Begriffs der »psychischen Störung«, der sich zwar »anlehnen« kann an die psychiatrische Diagnostik, der Psychiatrie aber laut *BVerfG* nicht bekannt sein muss. Entgegen dem expliziten Gesetzestext muss der Betreffende auch nicht unter »einer psychischen Störung *leiden*«, weil ja die Dissozialen und die Pädophilen, die man unbedingt in die ThUG-Einrichtungen (»SV light«) bringen will, meist nicht unter ihrer Wesensart leiden. In der Liste der Sachverhalte, die man »juristisch« als psychische Störung ansehen darf, findet sich neben der dissozialen Persönlichkeitsstörung und der Pädophilie auch »ernsthafte Unverantwortlichkeit«, weil dies der *EGMR* angeblich einstmals als Unterbringungsgrund akzeptiert hat; man ist peinlich berührt, wie inkompetent hier moralische Urteile für Psychologie gehalten werden. Noch nicht als »psychische Störung« gelistet ist der gefährliche Sachverhalt der Heterosexualität, obwohl diese Neigung noch mehr Straftaten verursacht hat als die Pädophilie.

Den psychiatrischen Gutachtern wird jetzt abverlangt, dass sie erklären sollen, ob eine psychische Störung sensu ThUG bzw. *BVerfG* vorliegt. Dazu werden aber fachpsychiatrisch keine Äußerungen möglich sein, der Psychiater kann wissenschaftlich begründet nur feststellen, ob eine der Psychiatrie bekannte, empirisch beschreibbare Störung vorliegt. Im zweiten Schritt hat er sich zu äußern, ob diese Störung für das Rückfallrisiko kausal eine wichtige Rolle spielt. Unsinn wäre es, einen Menschen wegen seines dissozialen Verhaltens mit der Diagnose »dissoziale Persönlichkeitsstörung« zu etikettieren und dann zu behaupten, seine Dissozialität entspringe seiner dissozialen Persönlichkeitsstörung (so wie einst die Armut von der *Poverté* kam). So läuft denn alles darauf hinaus, dass der bereits im Vorfeld festgestellte »Hang« im Sinne des § 66 StGB nun als der Phänomenbereich gelten soll, der die juristische Zuschreibung »psychische Störung« trägt. Das festzustellen, bedarf es wahrlich keiner psychiatrischen Gutachter, die stören nur.

Prof. Dr. med. Hans-Ludwig Kröber, Charité Berlin